

- Verstoß gegen die Art. 18 Abs. 1, 58 Abs. 1 Buchst. a und 58 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 94 Abs. 1, 95 Abs. 1 und Abs. 42 der Präambel dieser Verordnung und Art. 55 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen die Art. 58 Abs. 2 und 64 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen die Art. 94 Abs. 1 und 64 Abs. 1 und Abs. 42 der Präambel der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Oktober 2019 – Health Product Group/EUIPO – Bioline Pharmaceutical (Enterosgel)

(Rechtssache T-678/19)

(2019/C 399/117)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Health Product Group sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kondrat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bioline Pharmaceutical AG (Baar, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke Enterosgel mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 896 788 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. August 2019 in der Sache R 482/2018-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Marke zu löschen;
- ihr Kostenersatz zuzusprechen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-